Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen FH Aachen, vertreten durch den Kanzler Kalverbenden 6, 52066 Aachen - nachstehend Hochschule genannt -Fachbereich - nachstehend Projektleiter/in genannt und (Adresse, Ansprechpartner) - nachstehend Partner genannt -Präambel Die Vertragspartner beabsichtigen, auf dem Gebiet " " " " zusammenzuarbeiten. Im Vorfeld einer Zusammenarbeit kann es erforderlich sein, dass sich die Vertragspartner vertrauliche Informationen offenbaren. Diese sollen zum Schutz des jeweiligen Vertragspartners einer generellen Geheimhaltung und Vertraulichkeit unterliegen. Die Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass es nicht zu der geplanten Zusammenarbeit kommt.

§ 1 Definitionen

- (1) Der Geheimhaltungsgegenstand umfasst alle vertraulichen Informationen auf dem in der Präambel bezeichneten Gebiet der geplanten Zusammenarbeit.
- (2) Informationen sind alle zwischen den Vertragspartnern bezüglich des Geheimhaltungsgegenstands schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise offenbarte vertrauliche Informationen. Dazu gehören insbesondere Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, Kenntnisse und Vorgänge einschließlich geheimes Know-how sowie weitere noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte.
- (3) Informationen, die schriftlich, mündlich oder bildlich offen gelegt wurden, müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Offenlegung in adäquater Form zusammengefasst, mit "vertraulich" markiert und an den Empfänger übergeben werden.

§ 2 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und zugehörigen Materialien, die als vertraulich gekennzeichnet sind bzw. bei denen sich aus den Umständen die Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt, geheim zu halten und weder direkt noch durch Dritte offenzulegen, zu patentieren oder zu publizieren. Die Vertragspartner verpflichten sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Kenntnis von diesen Informationen nehmen können. Insbesondere werden die Vertragspartner nur solchen Mitarbeitern diese Informationen zur Kenntnis geben, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (2) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch gegenüber Konzerngesellschaften, Lizenznehmern oder Kunden, die in irgendeiner Form Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten. Wünscht der Partner offenbarte vertrauliche Informationen an mit diesem verbundene Unternehmen weiterzugeben, hat der Partner die Hochschule über eine solche Weitergabe von Informationen vorher zu unterrichten und sicher zu stellen, dass diese Unternehmen die in der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen ebenfalls anerkennen.

§ 3 Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich

- dem empfangenden Vertragspartner vor der Mitteilung bereits bekannt waren, oder
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des empfangenden Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder
- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem empfangenden Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden.

§ 4 Nutzungsbeschränkung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die offenbarten vertraulichen Informationen nur für die Evaluierung im Hinblick auf eine mögliche wissenschaftliche und/oder kommerzielle Nutzung zu verwenden. Die Vereinbarung begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte eines Vertragspartners an den vertraulichen Informationen des anderen, weder ausdrücklich noch auf andere Weise.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich insbesondere, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch gesonderten Vertrag, die gegenseitig mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten und besonders keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Im Falle weiterer Forschungs-, Entwicklungsoder sonstiger Verträge werden darin Rechte, Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte an vertraulichen Informationen gesondert geregelt. Veröffentlichungen sind nur mit ausdrücklicher gegenseitiger Zustimmung möglich.

§ 5 Behandlung von Informationen

(1) Alle die Informationen betreffenden Schriftstücke, Zeichnungen, sonstige Unterlagen, Muster, Datenträger, Materialien, Proben o.ä., die einem Vertragspartner anvertraut werden, bleiben Eigentum des offenbarenden Vertragspartners.

(2) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke, Zeichnungen, sonstige Unterlagen, Muster, Datenträger, Materialien, Proben o.ä. spätestens mit Ablauf dieser Geheimhaltungsvereinbarung an den jeweils anderen Vertragspartner zurückzugeben sowie eventuell angefertigte Kopien zu vernichten.

§ 6 Mitverpflichtete Personen

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihren Angestellten und Personen, die in die Kenntnis der ausgetauschten Informationen kommen, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie auch die Vertragspartner eingegangen sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden von Mitarbeitern auferlegt.

§ 7 Beschränkung der Verpflichtungen

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen, spezielle Informationen gegenseitig mitzuteilen, die mitgeteilten Informationen in einem Produkt zu verwerten, die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der mitgeteilten Verpflichtungen zu gewährleisten oder einem Vertragspartner Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zu gewähren, die über das Benutzungsrecht dieser Vereinbarung hinausgehen.

§ 8 Haftung für die Informationen

- (1) Die Vertragspartner übernehmen keine Haftung hinsichtlich der offenbarten Informationen, insbesondere nicht für deren Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Brauchbarkeit. Die Vertragspartner haften nicht dafür, dass die Benutzung der Informationen in gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingreift oder Schäden bei der jeweils anderen Partei oder bei Dritten herbeiführt.
- (2) Ansprüche der Partner gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter oder gegen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Ersatz von Schäden, insbesondere solcher wegen entgangenem Gewinn und/oder Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Schadensersatzansprüche der Partner gegeneinander aus Verzug, vorvertraglicher Sorgfaltspflichtverletzung, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 9 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung und die Pflicht zur Geheimhaltung endet _____Jahre nach dem Datum der letzten Unterschrift.

§ 10 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Aachen festgelegt.

§ 11 Formvorschriften

Es wurden keine Nebenabreden getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Partner	Hochschule
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Partner	Unterschrift Kanzler
	Unterschrift Projektleiter/in

Soweit das aktuelle Muster dieser Vereinbarung vom 20. Mai 2009, veröffentlicht unter www.fh-aachen.de/downloads/formulare/dezernat-ii/forschung --> Vertragsmuster (FuE-Verträge) | Vertraulichkeitsvereinbarung (vorheriger Intranet-Login erforderlich), unverändert verwendet wird, ist die oder der verantwortliche Projektleiter/in zur Unterschrift der Vereinbarung für die FH Aachen berechtigt. Bei Änderung der Vereinbarung kann nur der Kanzler die Vereinbarung rechtswirksam unterzeichnen.